

61. Ist die Bestimmung des Art. I § 1 Satz 2 der vierten Durchführungsverordnung zur dritten Steuernotverordnung gültig, wonach die Ansprüche der Versicherten aus Unfallversicherungsverträgen den Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen gleichgestellt werden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1924 i. S. G. (Rl.) w. Frankf.  
Allgemeine Vers.-V.G. (Bekl.). VI 181/24.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hatte bei der Beklagten laut Versicherungsschein vom 7. April 1902 nebst Nachträgen Versicherung gegen Unfall genommen. Infolge eines am 22. Mai 1914 erlittenen Unfalls ist er dauernd

zu 50%, erwerbsunfähig geworden. Die Rente wurde auf 950 *M* festgesetzt und auch gezahlt. Er verlangt nun mit der Klage Aufwertung und hat zunächst beantragt, die Beklagte zur Zahlung einer Unfallrente von 500 000 *M* jährlich vom 1. Januar bis 31. Mai 1923 und von da ab einer solchen von 750 000 *M* jährlich bis zu seinem Lebensende zu verurteilen. Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz beantragte der Kläger Verurteilung zur Zahlung einer jährlichen Rente von 950 Festmark bis zu seinem Lebensende, wobei ein Dollar zu 4,20 Festmark gerechnet wird. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück, indem es gemäß § 9 der 3. Steuernotverordnung den Rechtsweg für unzulässig erklärte. Das Urteil wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter hat angenommen, daß auch die Ansprüche aus einer privaten Unfallversicherung als eine Vermögensanlage anzusehen seien, die unter § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 8 Satz 3 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 falle. Da die Unfallversicherung gegen die Nachteile einer durch Unfall hervorgerufenen Invalidität schützen solle, so liege eine Invaliditätsversicherung im Sinne dieser Verordnung vor. Nach § 9 der Verordnung habe über den Anspruch auf Aufwertung der dem Kläger zuerkannten Unfallrente ausschließlich die Aufwertungsstelle zu entscheiden. Daher sei der Rechtsweg unzulässig.

Dieser Rechtsauffassung des Vorberrichters kann nicht beigetreten werden. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 der 3. Steuernotverordnung gelten als Vermögensanlagen im Sinne der Verordnung Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen, und weiterhin gelten nach § 8 Satz 3 als Lebensversicherungen auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Rente. Die Unfallversicherung ist nicht genannt. Nun ist zwar die Unfallversicherung ebenso, wie die Lebensversicherung und die ihr in § 8 gleichgestellten Versicherungsarten, eine Personenversicherung im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Richtig ist auch, daß sowohl bei der Unfallversicherung, wie bei der Invaliditätsversicherung gegen Erwerbsunfähigkeit Versicherungsschutz genommen wird. Das berechtigt aber noch nicht, die Unfallversicherung unter den Begriff der Invaliditätsversicherung im Sinne

der Verordnung einzureihen. Es handelt sich vielmehr versicherungsrrechtlich und -technisch um zwei verschiedene Versicherungsarten. Die Unfallversicherung ist eine Personenschaden-Versicherung. Der Unfallversicherungsnehmer nimmt Versicherungsschutz nur und ausschließlich gegen die Folgen eines Unfalls, d. h. einer Beschädigung, die durch ein plötzlich von außen her auf den Körper des Versicherten einwirkendes Ereignis verursacht wird. Bei der Invaliditätsversicherung wird dagegen der Versicherte gegen die Folgen des natürlichen Verbrauchs seiner Arbeitskraft geschützt. Versicherungsrechtlich bildet die Unfallversicherung nicht eine Unterart der Invaliditätsversicherung, sondern die beiden Versicherungen werden als besondere Versicherungsarten nebeneinander gestellt (vgl. Gerhard Manes, *VersVG*. Anm. 13 zu § 1, Hager-Bruck, *VersVG*. Anm. 3 zu § 1). Auch die Reichsversicherungsordnung behandelt die Unfallversicherung im 3. Buche, die Invalidenversicherung getrennt davon im 4. Buche. Während ferner bei der Lebensversicherung der Versicherungsfall bestimmt, bei den ihr in § 8 gleichgestellten Versicherungsarten teils ebenfalls bestimmt oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit einmal eintreten wird, ist sein Eintritt bei der Unfallversicherung weder bestimmt noch wahrscheinlich, sondern nur möglich, ein Unterschied, der schon für die Frage, ob der Anspruch des Versicherten aus einem Unfallversicherungsvertrag als eine Vermögensanlage angesehen werden kann, bedeutsam ist, jedenfalls es erklärlich macht, daß die Unfallversicherung in § 8 der 3. Steuernotverordnung der Lebensversicherung nicht gleichgestellt worden ist.

Diese Gleichstellung ist aber nun doch noch nachträglich in der vierten Verordnung zur Durchführung des Artikels I der 3. Steuernotverordnung vom 28. August 1924 (*RGBl.* I S. 694) erfolgt, wo unter Art. I § 1 Satz 2 bestimmt wird, daß die vor dem 14. Februar 1924 begründeten, auf Zahlung einer bestimmten in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme gerichteten Ansprüche der Versicherten aus Unfallversicherungsverträgen den Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen gleichgeachtet werden sollen, soweit für diese Ansprüche nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde vor dem 14. Februar 1924 ein Prämienreservefonds im Sinne der §§ 56 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden war. Letztere Voraussetzung trifft der Regel nach für Unfallversicherungen zu (§§ 11,

12, 56, 63 VerfMG.). Es fragt sich, ob diese Bestimmung der Durchführungsverordnung, die sich auf § 64 der 3. Steuernotverordnung stützt, gültig ist. Die Frage ist zu verneinen.

Die 3. Steuernotverordnung ist von der Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179) erlassen worden. § 2 des Ermächtigungsgesetzes bestimmt aber, daß dieses Gesetz am 15. Februar 1924 außer Kraft tritt. Mit diesem Tage hörte also die Ermächtigung der Reichsregierung zum Erlaß von Notverordnungen, „die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet“, auf. Es trat der verfassungsmäßige Zustand wieder ein. Selbstverständlich durfte die Reichsregierung auch noch nach dem 15. Februar 1924 die zur Durchführung der von ihr während der Ermächtigungszeit erlassenen Notverordnungen erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen (RGZ. Bd. 107 S. 319). Die Ausführungsbestimmungen müssen sich aber ihrer Natur und ihrem Zwecke entsprechend im Rahmen der Notverordnung halten. Dagegen war es unzulässig, die Notverordnungen noch zu ergänzen oder Anordnungen abweichenden Inhalts zu treffen. Ergänzende oder abweichende Bestimmungen konnten nach dem 15. Februar 1924 nur noch auf dem verfassungsmäßigen Gesetzgebungswege erlassen werden. Dieser verfassungsmäßige Weg konnte auch nicht dadurch umgangen werden, daß die Reichsregierung sich in § 64 der 3. Steuernotverordnung selbst ermächtigte, „die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen“ und „soweit es sich als notwendig erweisen sollte, für besondere Fälle allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen“. Das ist gleichbedeutend mit einer zeitlichen Ausdehnung des Ermächtigungsgesetzes über den Zeitpunkt hinaus, bis zu welchem es die Ermächtigung zum Erlaß solcher Anordnungen begrenzt hat (vgl. auch Michaelis, Komm. zur 3. Steuernotverordnung, Anm. zu § 64). Die Bestimmung des Art. I § 1 Satz 2 der 4. Durchführungsverordnung, wodurch die Ansprüche der Versicherten aus Unfallversicherungsverträgen den Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen gleichgestellt und damit auf sie die Vorschriften der §§ 1 flg. der 3. Steuernotverordnung der Regel nach für anwendbar erklärt werden, enthält nun aber nicht etwa nur eine gesetzliche Auslegung der §§ 1 Abs. 2 Nr. 10 und 8 der Notverord-

nung, sondern eine Erweiterung dieser Verordnung, der die verfassungsmäßige Grundlage fehlt. Sie ist daher ungültig.

Da hiernach die Ansprüche der Unfallversicherten nicht unter die Vermögensanlagen im Sinne der §§ 1 und 8 der 3. Steuernotverordnung fallen, so ist bei einem Streit über ihre Höhe § 9 nicht anwendbar. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, wodurch die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen worden ist, ist daher rechtlich nicht haltbar. Das Urteil mußte der Aufhebung verfallen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird nunmehr zu prüfen haben, ob der Anspruch des Klägers unter § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 der 3. Steuernotverordnung fällt, und danach selbst über das Maß der Aufwertung zu befinden haben, da § 9 auf die in § 12 genannten Ansprüche keine Anwendung findet.